

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



Bundesinstitut für Risikobewertung Postfach 12 69 42 10609 Berlin Tel. +49 30 18412-0 Fax +49 30 18412-99099 bfr@bfr.bund.de www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben Datum Org.-Einheit/Ansprechpartner/in Datum Unstiziariat O8.05.2019

Ihr Antrag nach den Informationszugangsgesetzen vom 8. Mai 2019

Sehr geehrte

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

Bescheid

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1

Mit Ihrer o.g. E-Mail beantragten Sie die nachstehenden Informationen:

- den "Programmcode (Quellcode) für das Portal https://dokumente.bfr.bund.de/glypo/ in maschinenlesbarer Form;
- die technische Dokumentation bzgl. Entwicklung und Betrieb dieses Portals.

II.

Ihr Antrag ist abzulehnen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Dokumente sind amtliche Informationen im Sinne des Gesetzes.









Ihrem Anspruch steht derzeit der Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 IFG entgegen. Danach soll der Anspruch auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). In den Verfahren ist aufgrund eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung noch keine Bestandskraft eingetreten. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen kann potentiell zu einer Einflussnahme auf die noch laufenden Verfahren und deren Bearbeitung genutzt werden. Ihr Antrag ist insoweit daher derzeit abzulehnen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Anhang:	Verwend	dete	Rech	tsvorschriften:

IFG Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBI. I S. 2722), das

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) ge-

ändert worden ist.

IFGGebV Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch

Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geän-

dert worden ist.